

Satzung

der

**Bläserjugend in der
Kolpingkapelle Alzenau e.V.**
Mitglied der Bläserjugend im
Blasmusikverband Vorspessart e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 6. März 1986 in Alzenau .
Zuletzt genehmigt durch die Hauptversammlung am 11. Februar 2006 in Alzenau.
Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Zweck und Ziele
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Aufnahme
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8 Datenschutz
§ 9 Organe der Bläserjugend
§ 10 Hauptversammlung
§ 11 Vorstand
§ 12 Mitgliedsbeiträge - Kassenwesen
§ 13 Patronat
§ 14 Satzungsänderungen
§ 15 Auflösung des Vereins
§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bläserjugend der Kolpingkapelle Alzenau" und hat seinen Sitz in 63755 Alzenau (nachfolgend kurz „Bläserjugend“ genannt).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Bläserjugend ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen unter 27 Jahren, die zum gemeinschaftlichen Musizieren im Dienste des Vereins und der Öffentlichkeit bereit sind.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.
3. Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktionen eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und anerkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.
4. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - A) Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:
 - a) die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker nach den Richtlinien der Bläserjugend im Blasmusikverband Vorspessart e.V. und im Bund Deutscher Blasmusikverbände für die Jugendarbeit
 - b) die weiterführende Ausbildung
 - c) die Unterhaltung von Instrumenten- und altersorientierten Gruppen (Spiel in kleinen Gruppen) und - bei genügend ausgebildeten Jugendlichen - eines Jugendblasorchesters
 - d) die Vorbereitung zum Erwerb des Jungmusikerleistungsabzeichens des Bundes Deutscher Blasmusikverbände und die Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen
 - B) Der überfachlichen Jugendpflege dienen:
 - a) die Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung
 - b) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und mit dem Jugendring des Ortes
 - c) die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten
 - d) die Durchführung von gemeinsamen Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.

5. Die Bläserjugend ist parteipolitisch neutral. Sie wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Bläserjugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Bläserjugend gehören Jugendliche unter 27 Jahren an, die ein Instrument spielen oder ein solches erlernen wollen.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in die Bläserjugend bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorsitzenden der Bläserjugend. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand der Bläserjugend nach Anhörung des Vorstandes der Kolpingkapelle Alzenau e.V.
2. Mit Aufnahme in die Bläserjugend anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 27. Lebensjahres, Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Bläserjugend. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen am Musikunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht), an den Versammlungen und Veranstaltungen der Bläserjugend teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen der Bläserjugend in Anspruch zu nehmen.
 - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bläserjugend nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu entrichten

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Vorspessart ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Organe der Bläserjugend

Die Organe der Bläserjugend sind:

1. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung),
2. der Vorstand.

§ 10 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung lädt der Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal eines Kalenderjahres unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugehen.

2. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. In der Hauptversammlung sind alle in der Bläserjugend aufgenommenen Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr stimmberechtigt, ebenfalls die Mitglieder des Vorstandes und zwar auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung über 27 Jahre alt sind.
4. Jede Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte einschließlich der Jahresabrechnung,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung d) Entlastung des Vorstandes e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Verabschiedung der Richtlinien für die fachliche Jugendarbeit und für die überfachliche Jugendpflege,
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Entscheidung über Einsprüche wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes,
 - i) Auflösung der Bläserjugend.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier, gleichzeitig als Stellvertreter des Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer, gleichzeitig als Stellvertreter des Vorsitzenden.
 - e) bis zu drei Beiräten
2. Vorstand der Bläserjugend i.S.d. § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Stellvertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden regelt der Vorstand.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Bläserjugend nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe.
4. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Wählbar in den Vorstand sind geschäftsfähige Personen ohne Altersbegrenzung oder beschränkt geschäftsfähige Personen mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 12 Mitgliedsbeiträge - Kassenwesen

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Bläserjugend können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.
2. Weitere Mittel werden durch Beihilfen zur Jugendarbeit sowie durch Zuwendungen und Schenkungen Dritter aufgebracht.
3. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die Bläserjugend in eigener Zuständigkeit.
4. Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und der Zustimmung der Vorstandschaft der Kolpingkapelle Alzenau e.V.

§ 13 Patronat

Die Bläserjugend steht unter dem Patronat der Kolpingkapelle Alzenau e.V. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe der Kolpingkapelle Alzenau e.V.

Die Kolpingkapelle Alzenau e.V. verpflichtet sich, das Patronat stets so auszuüben, dass die Selbständigkeit der Bläserjugend in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel jederzeit uneingeschränkt gewährleistet bleibt.

Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend bzw. der Kolpingkapelle Alzenau e.V. geschädigt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Bläserjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung aufgeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kolpingkapelle Alzenau e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. § 2 der Satzung zu verwenden hat. Besteht die Kolpingkapelle Alzenau e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr oder besitzt sie nicht den Gemeinnützigkeitsstatus, erhält das Vermögen die Stadt Alzenau, die es zur musikalischen Ausbildung der Jugend zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. März 2015 verabschiedet und tritt mit Beschlussfassung der Hauptversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Fassungen vom 11. Februar 2006.

Alzenau, 25. März 2015